

WÄHRUNGSDIFFERENZEN AUS UMRECHNUNG BEI BUCHFÜHRUNG IN FREMDWÄHRUNG

Ein klarer Entscheid des Bundesgerichts stiftet Verwirrung

MARCO DUSS

FABIAN DUSS

Im Entscheid des Bundesgerichts vom 1.10.2009 (2C_897/2008) [1] geht es um die steuerliche Behandlung jener Währungsdifferenzen, die sich aus der Umrechnung bei funktionaler Fremdwährung (Buchhaltung in Fremdwährung [2]) in die gesetzlich für Bilanz und Erfolgsrechnung vorgeschriebene Währung ergeben (gemäss Art. 960 OR sind Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz der nach Schweizer Recht buchführungspflichtigen Unternehmen in Landeswährung aufzustellen; Präsentationswährung). Beurteilt wird die Frage, ob derartige Währungsdifferenzen (ein Umrechnungsgewinn im Jahr 2001 und ein Umrechnungsverlust im Jahr 2002) einer Genfer GmbH, welche den Handel mit Rohöl und Derivaten betreibt und ihre Bücher in USD führt, den steuerbaren Gewinn bei der direkten Bundessteuer beeinflussen.

1. ZUM ENTSCHEID

1.1 Antholyse [3].

→ Es ist zu unterscheiden zwischen Währungsdifferenzen, welche sich zufolge Umrechnung bei Geschäftsvorfällen in Fremdwährung (jede andere, als die Funktionswährung) in die Funktionswährung ergeben (*Kursdifferenzen*), und solchen, welche lediglich durch die Umrechnung der Funktionswährungspositionen per Bilanzstichtag in die Präsentationswährung zwecks Darstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung in Landeswährung bedingt sind (*Umrechnungsdifferenzen*). → *Kursdifferenzen* sind nach Massgabe der geltenden rechnungslegungsrechtlichen Bestimmungen erfolgswirksam auszuweisen. → *Umrechnungsdifferenzen* sind rechnungslegungsrechtlich *keine Kursdifferenzen*. Sie sind separat als Umrechnungsgewinn oder -verlust erfolgsneutral direkt im Eigenkapital auszuweisen. → Nach dem Grundsatz der Massgeblichkeit der rechnungslegungsrechtlich korrekten Handelsbilanz im Steuerrecht gilt diese Behandlung auch für die Feststellung des steuerbaren Gewinns.

Das ist zunächst – aus steuerlicher Sicht – ein klares, logisch konsistentes Konzept, dessen Begründung problemlos nachvollziehbar erscheint.

1.2 Aus der Begründung.

a) Das Bundesgericht geht von Art. 57 und 58 des *Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG)* aus und ruft in Erinnerung, dass der steuerbare Gewinn ein (gegebenenfalls durch spezifische steuergesetzliche Bestimmungen berichteter) *Vermögensstandsgewinn* ist, nämlich die gemäss den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Eigenkapitalzunahme zwischen Beginn und Ende des Geschäftsjahrs, und stellt fest, dass eine handelsrechtskonforme Bilanz und Erfolgsrechnung die Steuerbehörden bindet, soweit das Steuerrecht keine ausdrücklichen Korrekturregeln enthält (E 3.1). Die in Art. 662a Abs. 2 des *Obligationenrechts (OR)* aufgeführten Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung, darunter auch das Vorsichtsprinzip, seien (nach bundesrätlicher Auffassung [4]) rudimentär und in einer Revision begriffen, die sich auch an den internationalen Entwicklungen orientiere. Die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [5] unterstreiche die Anlehnung der vorgeschlagenen Mindeststrukturierung von Bilanz und Erfolgsrechnung an die IFRS (E 3.2). Angesichts dieser gesamteuropäisch herrschenden Tendenz und der summarischen schweizerischen Ordnung dürften sich grundsätzlich auch die Steuerbehörden von den *International Financial Reporting Standards (IFRS)*-Normen beeinflussen lassen (E 3.3 und 3.4).

b) Art. 960 Abs. 1 OR verlange lediglich, dass Bilanz und Erfolgsrechnung in Landeswährung dargestellt seien, was nur den Stand der einzelnen Positionen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahrs betreffe, weshalb die Buchhaltung während des Geschäftsjahrs auch in einer Fremdwährung geführt werden könne. Charakterisiert würden die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. die Finanzlage eines Unternehmens in diesem Fall durch die Währung, die seiner Buchführung zugrunde liege (E 4.1). Die sich bei Umrechnung von der Funktions- in die Präsentationswährung ergebenden Währungsdifferenzen hätten nichts mit der Geschäftstätigkeit



MARCO DUSS, DR. IUR.,
STEUEREXPERTE VSB,
PARTNER, MITGLIED DER
STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS ZÜRICH,
MITGLIED DER FACHGRUPPE
STEUERN DER TREUHÄNDER-
KAMMER, ALTORFER DUSS &
BEILSTEIN AG, ZÜRICH



FABIAN DUSS,
LIC. OEC. PUBL.,
DIPL. STEUEREXPERTE,
ALTORFER DUSS &
BEILSTEIN AG, ZÜRICH

Abbildung 1: **GEGENÜBERSTELLUNG HWP UND IAS 21.39**

Umrechnung von Abschlüssen in fremden Währungen zu handelsrechtlichen Zwecken gemäss HWP Band 1, Teil IV, Ziff. 6.1.2.3, S. 148 (HWP-Methode)	Umrechnung von Abschlüssen in funktionaler Währung in eine andere Darstellungswährung gemäss IAS 21.39 (IFRS 21)
<ul style="list-style-type: none"> → Umrechnung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs; → Umrechnung der Erfolgsrechnung und der Bewegungen des Eigenkapitals zum Jahresdurchschnittskurs; → Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen; → Erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips (Rückstellung von unrealisierten Gewinnen). 	<ul style="list-style-type: none"> a) Vermögenswerte und Schulden für alle dargestellten Bilanzen (d. h. einschliesslich Vergleichsinformationen) sind zum Stichtagskurs der jeweiligen Bilanz umzurechnen; b) Erträge und Aufwendungen für alle Gewinn- und Verlustrechnungen (d. h. einschliesslich Vergleichsinformationen) sind zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen; und c) alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen sind als separater Bestandteil des Eigenkapitals anzusetzen.

des Unternehmens zu tun. Sie seien lediglich Folge der Konversion der in der Funktionswährung geführten Positionen in die Präsentationswährung per Bilanzstichtag und erschienen im Funktionswährungsabschluss nicht. Diese *Umrechnungsdifferenzen* seien zu unterscheiden von den gewöhnlichen *Kursdifferenzen*, die sich aus der Verbuchung von Geschäftsvorfällen ergäben, welche in einer anderen als der Funktionswährung erfolgten und zu Kursgewinnen oder -verlusten führten (E 4.2).

c) Das geltende schweizerische Rechnungslegungsrecht enthalte keine Bestimmungen betreffend die Umrechnung bei funktionaler Fremdwährung in die Landeswährung, wohl aber IFRS 21 [6], und danach seien derartige *Umrechnungsdifferenzen* nicht in der Erfolgsrechnung, sondern (erfolgsneutral) direkt im Eigenkapital auszuweisen (E 4.3). Das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, das eine von IFRS 21 abweichende Lösung vorsehe, sei eine Richtlinie für die professionellen Wirtschaftsprüfer, habe aber keinen normativen Wert und stehe bei Fehlen schweizerischer gesetzlicher Vorschriften einer Interpretation entsprechend IFRS durch Steuerbehörden und Gerichte nicht entgegen. Auch der Umstand, dass die IFRS ein systematisches Gesamtregelwerk darstellten, verhindere die Anwendung einer daraus entnommenen Einzelregel nicht, wenn diese eine im schweizerischen Recht unbeantwortete Frage löse (E 4.4 und 4.5).

d) Da *Umrechnungsdifferenzen* nicht über die Erfolgsrechnung verbucht werden dürfen, sei es zulässig, bei der Ermittlung des der direkten Bundessteuer unterliegenden Gewinns von der Jahresrechnung der Gesellschaft abzuweichen und die darin enthaltene Aufwandposition (betreffend *Umrechnungsdifferenzen*) nicht zu berücksichtigen. Darin liege keine Verletzung des Massgeblichkeitsprinzips bzw. der Art. 57 und 58 DBG, da nichts die Behörden daran hindere, von einer Jahresrechnung abzuweichen, welche dem Rechnungslegungsrecht widerspreche (E 5.1).

e) *Umrechnungsdifferenzen* seien lediglich das Ergebnis des Transfers von einer Funktionswährung in die Präsentationswährung. Sie repräsentierten weder eine Be- noch eine Entreichung der Gesellschaft aus deren tatsächlichem Geschäft und beeinflussten die steuerliche Leistungsfähigkeit im Gegensatz zu den geschäftsfallbezogenen *Kursdifferenzen* nicht (E 5.2). Das Vorsichtsprinzip (Art. 662 a Abs. 2 Ziff. 3 OR) favo-

risiere zwar – anders als die IFRS – die Bildung stiller Reserven, lasse aber keine willkürliche Reservenbildung zu. Steuerlich seien Rückstellungen dann als geschäftsmässig begründet zu betrachten, wenn sie zur Sicherung von unmittelbar drohenden Verlustgefahren und nicht nur mit Blick auf zukünftige Risiken erfolgten (Bezugnahme auf *Bundesgerichtsentscheid*, BGE, 103 Ib 366). Die Berücksichtigung blosser *Umrechnungsdifferenzen* finde deshalb auch im Vorsichtsprinzip keine Grundlage (E 5.3).

f) Nachdem das Vorsichtsprinzip auf *Umrechnungsdifferenzen* nicht anwendbar sei, brauche auf das Imparitätsprinzip nicht eingetreten zu werden (E. 5.4). Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei nicht verletzt, weil es sich bei den *Umrechnungsdifferenzen* um rein rechnerische Positionen handle, welche die Veränderung des Eigenkapitals zwischen Beginn und Ende der Rechnungsperiode, den Nettogewinn als Gegenstand der Besteuerung, nicht beeinflussten (E. 5.5). Das Kreisschreiben der *Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)* vom 18. April 1972, auf das sich die Beschwerdeführerin berufe, befasse sich mit den Wechselkursdifferenzen einer in Landeswährung geführten Buchhaltung und aus dem zugehörigen Merkblatt von 1971 lasse sich auch e contrario keine Regel ableiten, welche zur Berücksichtigung von *Umrechnungsdifferenzen* führe, die ohne Bezug zur Geschäftstätigkeit blieben (E 5.6).

1.3 Fazit.

a) Der Bezug internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS) widerspricht laut Bundesgericht der schweizerischen Rechtsordnung nicht, weil *Umrechnungsdifferenzen* anderer Natur sind als *Kursdifferenzen*. Am Vorsichtsprinzip orientierte Bestimmungen des internen Rechnungslegungsrechts (insbesondere das Imparitätsprinzip) beziehen sich u. a. auf *Kursdifferenzen*, widersprechen der Regel von IFRS 21 nicht und sind auf *Umrechnungsdifferenzen* deshalb auch nicht anwendbar. E contrario folgt aus dem Entscheid, dass alles beim Alten bleibt, was die *Kursdifferenzen* anbelangt [7].

b) Aus der Geltung von IFRS 21 für das schweizerische Rechnungslegungsrecht würde folgen, dass Aktiven und Passiven (einschliesslich Eigenkapital) zum Kurs am Bilanzstichtag, Ertrags- und Aufwandpositionen zu den Kursen in den Transaktionszeitpunkten umzurechnen sind. Nicht ganz

klar wird, ob das Bundesgericht nur festlegt, dass *Umrechnungsdifferenzen* bei funktionaler Fremdwährung rechnungslegungsrechtlich nicht über die Erfolgsrechnung verbucht werden dürfen, sondern direkt im Eigenkapital einzustellen sind (Anwendbarkeit lediglich von IFRS 21 lit. c). Wenn kein

«Das HWP ist die Bibel der in der Schweiz allgemein anerkannten Grundsätze einer ordnungsmässigen Rechnungslegung, und der Stellenwert dieser Bibel wird vom Bundesgericht etwas leichtfertig herabgesetzt.»

obiter dictum vorliegt, bleibt die Regel nach dem *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP)* [8], abgesehen von der Vorschrift der erfolgswirksamen Erfassung von *Umrechnungsdifferenzen*, auch für Steuerzwecke weiterhin anwendbar (siehe in *Abbildung 1* Gegenüberstellung der Regeln von IFRS 21 und HWP). Das vermeidet immerhin Probleme mit den speziellen aktienrechtlichen Vorschriften betreffend Aktienkapital und

allgemeine Reserve, Unterbilanz und Überschuldung [9]. Betroffen bleibt aber die Frage einer Verletzung des Niederwertprinzips [10] durch unzulässige Aufwertungen [11]. Es ist schliesslich unbestritten, dass ein steuerliches Abweichen von den handelsrechtlichen Bewertungsansätzen eine explizite steuerliche Korrektornorm erfordert, die nach der hier vertretenen Auffassung jedoch nicht in ausreichender Klarheit vorhanden ist (dazu hinten 2.2.1).

c) Die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat – in einem die direkte Bundessteuer betreffenden Fall – einen rechnungslegungsrechtlichen, also zivilrechtlichen (Vorfrage-)Entscheid gefällt. Das Urteil scheint damit grundsätzliche Bedeutung zu erlangen und auch auf die Gewinnsteuern der Kantone und die Einkommenssteuern im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. der kollektiven Kapitalanlage dienende Personengesellschaften) anwendbar zu sein.

d) Und noch mehr: Das Bundesgericht hat offenbar ein (rechnungslegungsrechtliches) Präjudiz im Sinne von Art. 23 Abs. 2 *Bundesgerichtsgesetzes (BGG)* geschaffen, ohne die dort vorgesehene Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen einzuholen, woraus zu schliessen wäre, dass ihm keine klare Verbindlichkeitswirkung gemäss Art. 23 Abs. 3 BGG zukommt [12]. Die vom Bundesgericht aufgestellte rechnungslegungsrechtliche Regel weicht von der im HWP

Abbildung 2: **KORREKTUR NEGATIVE UMRECHNUNGSDIFFERENZEN**

Steuerliche Bilanz und Erfolgsrechnung			
Steuerbarer Gewinn		Steuerbares Kapital	
Saldo der Erfolgsrechnung	100	Gewinnvortrag	400
Aufrechnung negative Umrechnungsdifferenzen	20	Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung	100
Weitere Aufrechnungen	–	Gewinnverteilung	–
Abzüge	–	Einbezahltes Kapital und offene Reserven	1000
		Versteuerte stille Reserve aus Aufrechnung von negativen Umrechnungsdifferenzen	20
		Abzug für negative Umrechnungsdifferenzen	–20
Steuerbarer Reingewinn	120	Steuerbares Kapital	1500

aufgestellten Regel ab [13]. Laut Art. 662 a Abs. 1 OR ist die Jahresrechnung «nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung» so aufzustellen, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Das HWP, ein über viele Jahrzehnte von Fachleuten entwickeltes Werk, ist die Bibel der in der Schweiz allgemein anerkannten Grundsätze einer ordnungsmässigen Rechnungslegung, und der Stellenwert dieser Bibel wird vom Bundesgericht etwas leichtfertig herabgesetzt. Allein kraft internationaler Bedeutung der IFRS wird deren Regel 21 noch nicht zu einem allgemein anerkannten Grundsatz im schweizerischen Recht [14]. Es kann im übrigen auch nicht Aufgabe der steuerrechtlichen Gewinnermittlung sein, die kaufmännische Rechnungslegung weiterzuentwickeln, indem umstrittene Fragen des Buchführungsrechts vorfrageweise einer (aus fiskalischer Sicht gewünschten) Lösung zugeführt werden [15]. Die Steuerjustiz hat bei der Überprüfung der Handelsrechtskonformität grösste Zurückhaltung walten zu lassen und darf nur bei offensichtlichen Verstössen gegen zwingendes Handelsrecht korrigierend eingreifen [16].

e) Die Irritation bei den Rechnungslegungsfachleuten ist beachtlich, und die Ablehnung des Urteils wurde bereits manifest (dazu hinten 2.2). Vor dem Hintergrund der «allgemein anerkannten Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung» gemäss Art. 662 a Abs. 1 OR [17] scheint die erforderliche allgemeine Anerkennung auszubleiben. Was sich abzeichnet, ist ein Verständnis des Bundesgerichtsentscheids als *Handelsrechtswidrigkeit für Steuerzwecke*. Ob sich das Problem verflüchtigt, wenn ein revidiertes OR in Kraft tritt, wonach die Funktionswährung auch die Präsentationswährung sein darf, wobei die einzelnen Werte aber weiterhin auch in Landeswährung angegeben werden müssen (Art. 958 d Abs. 2 E-OR), wird sich weisen (vgl. hinten 3.) [18].

f) Eher Freude am Urteil hat die ESTV: Sie will es unbedingt umsetzen und bereitet ein Kreisschreiben mit Beispielen vor, auf das auch die Kantone verpflichtet werden sollen. Das Urteil wirft mit Gewissheit dann eine kaum absehbare Reihe von Fragen auf, wenn davon auszugehen wäre, dass IFRS 21 zur Gänze (und nicht nur dessen lit. c) nationales Recht sein soll. Offene Fragen und unterschiedliche Meinungen betreffend Umrechnungsmechanismen und Behandlung von

Umrechnungsdifferenzen gab es allerdings schon bisher, und entsprechend uneinheitlich präsentiert sich die Praxis der Kantone (dazu hinten 2.1). Festzustellen ist ferner, dass auch die Umrechnungsregeln nach HWP Steuerfragen nicht beseitigen (z. B. Ermittlung des Beteiligungsabzugs für einen Veräusserungsgewinn bei Umrechnung von Beteiligungen zum Stichtagskurs – vgl. hinten 2.3.2).

2. STEUERLICHE IMPLIKATIONEN DE LEGE LATA

2.1 Bisher uneinheitliche Praxis – nicht nur bei den Steuerbehörden. Weil das schweizerische Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht keine expliziten Vorschriften zur Behandlung von *Umrechnungsdifferenzen* enthält, haben sich in der Praxis unterschiedliche Methoden entwickelt [19]. Am weitesten verbreitet ist die vom HWP postulierte Methode der erfolgswirksamen Verbuchung unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips mit Rückstellung der Gewinnspitze. Diese Methode wird auch in der Revisionspraxis favorisiert und insbesondere bei den Kapitalgesellschaften regelmässig angewandt. Eher vereinzelt sind andere Methoden anzutreffen, bspw. die erfolgsneutrale Verbuchung sowohl von positiven als auch von negativen *Umrechnungsdifferenzen* auf einem «Scharnierkonto» [20] auf der Passivseite der Bilanz, welches sich quasi im «Niemandland» zwischen Fremd- und Eigenkapital befindet. Aufgrund des breiten Konsenses in der Revisionspraxis, wonach auch die Umrechnung von Abschlüssen in ausländischer Funktionalwährung in Schweizer Franken im Lichte des Vorsichtsprinzips zu erfolgen hat, gibt bzw. gab es bei Kapitalgesellschaften – zumindest bis zum Inkrafttreten des neuen Revisionsrechts per 1. Januar 2008 [21] – kaum Fälle mit erfolgswirksamer Erfassung von positiven und negativen *Umrechnungsdifferenzen* ohne Rückstellung der Gewinnspitze. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips sind die kantonalen Steuerbehörden in den allermeisten Fällen der handelsrechtlichen Verbuchung gefolgt, ohne steuerliche Korrekturen vorzunehmen [22].

Grosse Unterschiede bestehen jedoch bei schweizerischen Betriebsstätten und Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften. Diese führen ihre Bücher oft in Fremdwährung und zu internen Reportingzwecken meist nach den IFRS oder anderen True-and-Fair-View-Standards, die das ausländische Stammhaus anwendet, ohne dass am Jahres-

ende zwingend eine Überleitung auf eine handelsrechtskonforme Filialbuchhaltung erfolgt [23]. In diesen Fällen sind alle erdenklichen Varianten anzutreffen, was die Aufbereitung des Zahlenmaterials für Steuerzwecke betrifft. Sie reichen von Betriebsstättenabschlüssen nach ausländischem Standard in Fremdwährung mit Umrechnung der relevanten Positionen (Jahresgewinn, Dotationskapital, allenfalls Wert der Aktiven bei Herleitung des steuerbaren Eigenkapitals aus der Aktivseite der Bilanz) in Schweizer Franken – unter Anwendung von unterschiedlichen Wechselkursen – und Umrechnungsmethoden – direkt in der Steuerbilanz (Steuererklärung), über separate Steuerbilanzen, bei denen vereinfachte Umrechnungsmethoden mit erfolgswirksamer Behandlung von positiven und negativen *Umrechnungsdifferenzen* angewandt werden (mit oder ohne Rückstellung von ersteren) bis hin zu separaten Steuerbilanzen mit erfolgsneutraler Behandlung von *Umrechnungsdifferenzen*, wobei diese auf der Passivseite entweder einem bereits erwähnten «Scharnierkonto» zugewiesen oder aber (was nach Erfahrung der Autoren der häufigste Fall ist) direkt im Eigenkapital verbucht werden [24].

Entsprechend war die bisherige Praxis der kantonalen Steuerbehörden betreffend die Frage der steuerlichen Behandlung von *Umrechnungsdifferenzen* insbesondere bei inländischen Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sehr unterschiedlich. Während einzelne Kantone in sinngemässer Anwendung des Massgeblichkeitsprinzips die Steuerpflichtigen auf den eingereichten Abschlüssen behafteten (inkl. der gewählten buchhalterischen Behandlung der *Umrechnungsdifferenzen*) [25], verlangten andere, dass *Umrechnungsdifferenzen* bei Betriebsstätten und Zweigniederlassungen grundsätzlich steuerneutral zu behandeln seien. Für schweizerische Unternehmen mit internationalem Bezug bestehen ferner zahlreiche Rulings, deren Bestandeskraft es vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung im Lichte des Schutzes von Treu und Glauben zu überprüfen gilt [26].

2.2 Umsetzung des Urteils in der Praxis. Ob und in welchem Umfang das Urteil des Bundesgerichts auch für allgemeine handelsrechtliche Zwecke eine unmittelbar verbindliche Wirkung entfaltet, sei dahingestellt. Klar ist, dass es in jedem Fall mindestens für die direkte Bundessteuer

unmittelbar verbindlich ist [27]. Neben der ESTV haben auch zahlreiche Kantone angekündigt, dass sie das Urteil so rasch als möglich umsetzen wollen. Während einige Kantone verlauten liessen, dass sie es nur auf Jahresabschlüsse mit Abschlussstichtag nach dem 1. Oktober 2010 anwenden wollen [28], ziehen andere offenbar eine rückwirkende Anwendung auf alle noch offenen Steuerperioden in Erwägung [29].

Unter den namhaften Revisionsgesellschaften scheint andererseits aber Einigkeit darüber zu herrschen, dass das Urteil keinen Einfluss auf die Revisionspraxis hat [30], weshalb davon auszugehen ist, dass bei der grossen Mehrheit der handelsrechtlichen Abschlüsse auch in Zukunft alles beim Alten bleiben wird. Insbesondere ist zu erwarten, dass bei schweizerischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften weiterhin die erfolgswirksame Verbuchung von *Umrechnungsdifferenzen* mit Rückstellung der Gewinnspitze gemäss HWP der Regelfall sein wird. Vor diesem Hintergrund kann die Umsetzung des Urteils in praxi wohl nur auf dem Wege steuerrechtlicher Korrekturen erfolgen.

Das Bundesgericht hält zwar fest, dass einerseits *Umrechnungsdifferenzen* nichts mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zu tun hätten, weil sie weder eine Be- noch eine Entreicherung der Gesellschaft auswiesen, weshalb die steuerliche Leistungsfähigkeit davon nicht tangiert werde, und dass andererseits Rückstellungen nur geschäftsmässig begründet seien, wenn sie zur Sicherung von unmittelbar drohenden Verlusten gebildet würden (vorne 1.2 e)). Bei einem handelsrechtlichen Jahresabschluss nach der HWP-Methode könnte man argumentieren, negative *Umrechnungsdifferenzen* stellten keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand i. S. v. Art. 58 Abs. 1. lit. b DBG dar, was allerdings zu kurz greift, weil auch positive *Umrechnungsdifferenzen* neutralisiert werden sollen. Das Bundesgericht hat sich stattdessen auf eine vorfrageweise Überprüfung der handelsrechtlichen Verbuchung beschränkt, ohne einlässlich zu prüfen, ob das Steuerrecht geeignete Korrekturvorschriften enthält. Es könnte durchaus sein, dass es vom Vorhandensein hinreichend spezifizierter und praktikabler steuerlicher Korrekturvorschriften selbst nicht so recht überzeugt war, weshalb ein eleganter Weg gesucht wurde, *Umrechnungsdifferenzen* die steuerliche Wirksamkeit grundsätzlich zu versagen [31], ohne sich dabei auf ein kompliziertes Konzept betreffend Vorliegen von

Abbildung 3: **KORREKTUR POSITIVE UMRECHNUNGSDIFFERENZEN**

Steuerliche Bilanz und Erfolgsrechnung			
Steuerbarer Gewinn		Steuerbares Kapital	
Saldo der Erfolgsrechnung	100	Gewinnvortrag	400
Aufrechnung geschäftsmässig nicht begründete Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen	20	Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung	100
Weitere Aufrechnungen	–	Gewinnverteilung	–
Abzug für der Erfolgsrechnung gutgeschriebene positive Umrechnungsdifferenzen	–20	Einbezahltes Kapital und offene Reserven	1000
Weitere Abzüge		Reserve aus positiven Umrechnungsdifferenzen	20
Steuerbarer Reingewinn	100	Steuerbares Kapital	1520

Abbildung 4: LIFO- UND FIFO-METHODE
Beispiel

	31.12.2008	Umrechnungs- differenzen 2009	31.12.2009	Umrechnungs- differenzen 2010	31.12.2010	Umrechnungs- differenzen 2011	31.12.2011
Handelsbilanz	Saldo	Veränderung	Saldo	Veränderung	Saldo	Veränderung	Saldo
Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen	100	+20	120	-50	70	-70	0
Steuerbilanz LIFO	Saldo	Veränderung	Saldo	Veränderung	Saldo	Veränderung	Saldo
Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen	100		100	-30	70	-70	0
Im Kapital versteuerte Reserve	0	+20	20	-20	0		0
Steuerbilanz FIFO	Saldo	Veränderung	Saldo	Veränderung	Saldo	Veränderung	Saldo
Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen	100		100	-50	50	-50	0
Im Kapital versteuerte Reserve	0	+20	20		20	-20	0

nicht geschäftsmässig begründetem Aufwand einlassen zu müssen.

Das Bundesgericht entlehnt in seiner Begründung die Begriffe der «(wirtschaftlichen) Leistungsfähigkeit» und des «geschäftsmässig begründeten Aufwands» aus dem Steuerrecht und betrachtet diese wie Grundsätze des Buchführungsrechts. Abgesehen davon, dass dadurch eine Art umgekehrte Massgeblichkeit vorgespiegelt wird [32], scheint es zumindest fraglich, ob die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, welches seine Geschäftsbücher in einer funktionalen Fremdwährung führt, von *Umrechnungsdifferenzen* tatsächlich nicht tangiert wird. Dazu wäre zu überlegen, wie sich der Jahresabschluss desselben Unternehmens präsentiert hätte, wenn dieses seine Bücher in Schweizer Franken geführt hätte. Die Frage der Behandlung der *Umrechnungsdifferenzen* hätte sich in diesem Fall nicht gestellt, weil sich sämtliche Fremdwährungseinflüsse aus der Bewertung von Aktiven und Passiven und aus der Geschäftstätigkeit als *Kursdifferenzen* in der Buchhaltung niedergeschlagen hätten, auf die auch unter der neuen Rechtsprechung weiterhin das Vorsichts- und insbesondere das Imparitätsprinzip anwendbar wäre.

2.2.1 Das Konzept der «Handelsrechtswidrigkeit für Steuerzwecke». Im Urteil des Bundesgerichts erfolgt die steuerliche Umsetzung unter dem Titel der Bilanzberichtigung (Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG). Die Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses für Steuerzwecke setzt unbestrittenermassen dessen Handelsrechtskonformität voraus [33]. Wo der Steuerpflichtige gegen zwingende Grundsätze ordnungsgemässer Buch-

führung verstossen hat, sind Bilanzberichtigungen durch die Steuerbehörden nicht nur zulässig, sondern auch erforderlich [34]. Auch der Steuerpflichtige selbst darf einen Jahresabschluss berichtigen, wenn dieser handelsrechtswidrige Ansätze enthält [35].

Wird dem Urteil handelsrechtlich nicht gefolgt («Handelsrechtswidrigkeit für Steuerzwecke»), weil die Revisionsstellen weiterhin die Umrechnungsmethode gemäss HWP verlangen, muss der Steuerpflichtige entweder die erforderliche Bilanzkorrektur selbst vornehmen, oder er überlässt sie den Steuerbehörden. Letzteres scheint mit Blick auf die Pflichten des Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren (Art. 124 ff. DBG, insbesondere Art. 126 DBG) allerdings nicht unproblematisch [36]. Den «Spagat» zwischen den Vorgaben der Revisionsstelle und denjenigen des Steuerrechts vollzieht der Steuerpflichtige wohl am einfachsten, indem die Bilanzberichtigung direkt in der Steuererklärung abgebildet wird. Dabei wäre von den beiden folgenden Grundsachverhalten auszugehen [37]:

2.2.2 Korrektur von negativen Umrechnungsdifferenzen. Sofern der handelsrechtliche Abschluss in der Erfolgsrechnung eine Aufwandposition für *Umrechnungsdifferenzen* enthält, ist diese in der Steuererklärung aufzurechnen [38]. Das steuerbare Eigenkapital ist in der Summe nicht zu korrigieren, weil die negative *Umrechnungsdifferenz*, welche im handelsrechtlichen Abschluss erfolgswirksam verbucht worden ist, nach den Vorgaben des Bundesgerichts direkt ins Eigenkapital eingestellt werden muss. Aus formellen Gründen (vgl. insbesondere hinten 2.3.4) sowie aus Gründen der Transparenz kann

es sich jedoch empfehlen, in einem ersten Schritt eine positive «versteuerte stille Reserve» [39] auszuweisen und im gleichen Umfang sodann eine negative Reserve [40] zu zeigen (Bruttoprinzip). Damit wird bei der Darstellung dem Umstand Rechnung getragen, dass einerseits der steuerbare Gewinn höher ist, als der handelsrechtlich ausgewiesene, und andererseits, dass das steuerbare Eigenkapital im Vergleich zum Jahresabschluss eine zusätzliche negative Komponente enthält. Da sich die positiven und die negativen versteuerten stillen Reserven aus *Umrechnungsdifferenzen* in der Höhe immer entsprechen, kommt eine aufwandwirksame Entsteuerung zu keinem Zeitpunkt in Betracht.

Die Steuerbilanz (Steuererklärung) präsentiert sich in diesem Fall schematisch gemäss *Abbildung 2*.

2.2.3 Korrektur von positiven Umrechnungsdifferenzen. Bei Anwendung der HWP-Methode enthält der handelsrechtliche Jahresabschluss in diesem Fall eine Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen*. Nach der hier vertretenen Auffassung entfaltet der Entscheid nur Wirkung auf Jahresrechnungen, mit Abschlussstichtag nach dem 1. Oktober 2009. Unabhängig davon, auf welche Periode das Urteil angewandt wird, ergibt sich durch den Methodenwechsel aber noch eine Zusatzproblematik. Dabei muss unterschieden werden zwischen Fällen, wo der Jahresabschluss keine Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen* betreffend frühere Perioden enthält (Grundfall) und Fällen, wo eine Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen* aus früheren Perioden vorhanden ist (Übergangsfall).

a) Grundfall. Gedanklich wurde die positive *Umrechnungsdifferenz* zunächst erfolgswirksam erfasst und zulasten der Erfolgsrechnung gleichzeitig eine Rückstellung in gleicher Höhe verbucht. Der Saldo der Erfolgsrechnung ist steuerlich grundsätzlich nicht zu korrigieren. Allerdings könnte es aus Transparenzgründen auch hier angebracht sein, die beiden gedanklichen Schritte separat auszuweisen. In einem ersten Schritt wäre in der Steuererklärung eine Aufrechnung der gebildeten Rückstellung zu zeigen [41] und in einem zweiten Schritt im selben Umfang ein zusätzlicher Abzug vorzunehmen [42].

Beim steuerbaren Kapital ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im handelsrechtlichen Abschluss eine Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen* enthalten ist, welche nach den Vorgaben des Bundesgerichts nicht zulässig

ist. Die zurückgestellte positive *Umrechnungsdifferenz* stellt eine zusätzliche Komponente des Eigenkapitals dar, was durch eine Aufrechnung beim steuerbaren Eigenkapital zu zeigen wäre [43].

Die Steuerbilanz (Steuererklärung) präsentiert sich in diesem Fall schematisch gemäss *Abbildung 3*.

b) Übergangsfall. Rückstellungen für positive *Umrechnungsdifferenzen* in Jahresabschlüssen mit Abschlussstichtag vor dem 1. Oktober 2009 wurden nach den bis dahin gültigen Buchführungsvorschriften gebildet, weshalb nach der hier vertretenen Auffassung keine Umqualifizierung solcher Rückstellungen in steuerbares Eigenkapital vorzunehmen ist. Bei solchen Rückstellungen für positive *Umrechnungsdifferenzen* aus Vorperioden handelt es sich um echte Fremdkapitalpositionen, die auch steuerlich anzuerkennen sind. Nur derjenige Teil einer Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen*, der nach dem 1. Oktober 2009 gebildet wurde, ist steuerlich im Eigenkapital aufzurechnen.

Das wirft die Frage auf, wie in diesem Fall nach dem 1. Oktober 2009 entstandene negative *Umrechnungsdifferenzen* zu behandeln sind. Im handelsrechtlichen Abschluss nach der HWP-Methode wird zunächst die Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen* aufgelöst und der daraus resultierende Ertrag mit der negativen *Umrechnungsdifferenz* verrechnet. Nur ein ggf. überschüssender Teil wird der Erfolgsrechnung belastet. Weil nur ein Teil der Rückstellung im Kapital versteuert ist, während der andere Teil auch steuerlich eine Fremdkapitalposition darstellt, muss bei dieser Ausgangslage festgelegt werden, mit welchem Teil der Rückstellung die negative *Umrechnungsdifferenz* zunächst zu verrechnen ist. Denkbar ist eine Art «LIFO-Methode», wobei die negative Differenz vorab mit der zuletzt entstandenen positiven Differenz verrechnet wird, was bedeutet, dass negative *Umrechnungsdifferenzen* zunächst die im Kapital versteuerte Reserve reduzieren oder aber es kommt die «FIFO-Methode» zur Anwendung, was zur Folge hätte, dass die im Kapital versteuerte Reserve erst dann reduziert wird, wenn der nicht im Kapital versteuerte Teil der Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen* vollständig aufgelöst ist.

Das Beispiel in *Abbildung 4* verdeutlicht die beiden Möglichkeiten.

Es ist offensichtlich, dass bei der «LIFO-Methode» eine sich aufgrund der neuen Rechtsprechung ggf. ergebende zusätzliche Kapitalsteuerbelastung (vgl. dazu auch hinten 2.3.1)

Abbildung 5: WERTVERLUST FUNKTIONALE WÄHRUNG

	31. 12. 200x Kurs USD/CHF: 1.25		31. 12. 200x+1 Kurs USD/CHF: 1.00	Verkauf am 30. 06. 200x+2 für USD 1000/CHF 1050* Kurs USD/CHF: 1.05	
	Gewinnsteuerwert	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Gewinn	Für den Beteiligungsabzug qualifizieren sich CHF
USD	400	400	400	600	630
CHF	500	500	400	650	550

* Verkauft wird jeweils in USD, weshalb aus den Transaktionen keine zusätzlichen Fremdwährungseinflüsse durch Umrechnung der Verkaufserlöse im Verkaufszeitpunkt resultieren. Als Veräusserungserlös wird der USD-Betrag verbucht. Dieser wird sodann im Rahmen der Umrechnung der Jahresrechnung als Bestandteil der Erfolgsrechnung mit dem Jahresdurchschnittskurs in CHF umgerechnet.

Abbildung 6: WERTANSTIEG FUNKTIONALE WÄHRUNG

	31.12.200x Kurs USD/CHF: 1.25		31.12.200x+1 Kurs USD/CHF: 1.50	Verkauf am 30.06.200x+2 für USD 1000/CHF 1375* Kurs USD/CHF: 1.375	
	Gewinnsteuerwert	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Gewinn	Für den Beteiligungsabzug qualifizieren sich CHF
USD	400	400	400	600	825
CHF	500	500	600	775	775

* vgl. Abbildung 5.

über die Zeit insgesamt tiefer ausfällt. Allerdings kann mit der «FIFO-Methode» wohl die Übergangsproblematik rascher bewältigt werden, weil dadurch noch vorhandene Rückstellungen aus früheren Perioden schneller aufgelöst werden können.

2.3 Weitere ausgewählte steuerliche Fragestellungen

2.3.1 Steuerbares Kapital. Wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, ergibt sich bei positiven *Umrechnungsdifferenzen* durch die Aufrechnung im Eigenkapital eine zusätzliche Kapitalsteuerbelastung. Bei negativen *Umrechnungsdifferenzen* verändert sich das steuerbare Eigenkapital grundsätzlich nicht. Nur wenn negative *Umrechnungsdifferenzen* auf positive *Umrechnungsdifferenzen* aus Abschlüssen seit dem 1. Oktober 2009 folgen, tangieren diese das steuerbare Eigenkapital, indem die Reserve für positive *Umrechnungsdifferenzen* mit den negativen *Umrechnungsdifferenzen* verrechnet wird. Bei der «LIFO-Methode» geschieht dies sofort, bei der «FIFO-Methode» erst, wenn eine ggf. noch vorhandene Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen* aus früheren Perioden aufgelöst worden ist.

2.3.2 Beteiligungsabzug. Gerade im Bereich des Beteiligungsabzugs wird das Urteil «unpraktische» Konsequenzen haben. Damit keine Verzerrungen durch Währungseinflüsse entstehen, müssen Steuerpflichtige mit Buchführung in funktionaler Währung ab sofort die für die Berechnung des Beteiligungsabzugs relevanten Angaben in der *Funktionalwährung* machen dürfen. Dies gilt insbesondere für die Gestehungskosten und die Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen im Hinblick auf den Beteiligungsabzug gemäss Art. 70 Abs. 4 DBG. Andernfalls können sich hier Konstellationen ergeben, bei denen aufgrund einer Abwertung der funktionalen Währung gegenüber dem Schweizer Franken Gewinne – quasi wie wieder eingebrachte Abschreibungen – besteuert werden, obwohl der rein umrechnungskursbedingten Abnahme des Gewinnsteuerwerts in Schweizer Franken kein steuerlich abzugsfähiger Aufwand entgegensteht, weil die entsprechende negative *Umrechnungsdifferenz* direkt ins Eigenkapital gebucht werden musste (Überbesteuerung) [44]. Dies sei am Beispiel in *Abbildung 5* gezeigt.

Bei einem Anstieg der funktionalen Währung gegenüber dem Schweizer Franken kann insofern eine leichte Unterbesteuerung resultieren, als aufgrund der umrechnungskursbedingten (steuerneutralen) Erhöhung der Gewinnsteuer-

werte der Beteiligungen ein geringerer Kapitalgewinn dem Beteiligungsabzug zugeführt wird, wobei aber wegen der Umlage von Verwaltungs- und Finanzierungskosten eine Reststeuerbelastung besteht [45]. Das Beispiel in *Abbildung 6* verdeutlicht dies.

Durch Führung der Gestehungskosten und der Gewinnsteuerwerte in funktionaler Fremdwährung wird sichergestellt, dass der dem Beteiligungsabzug unterliegende Veräusserungsgewinn von Kursschwankungen zwischen funktionaler Währung und Schweizer Franken nicht tangiert wird. Der massgebende Veräusserungsgewinn ist durch Subtraktion der Gestehungskosten in funktionaler Fremdwährung vom erzielten Veräusserungserlös in funktionaler Fremdwährung zu ermitteln, mit dem Jahresdurchschnittskurs [46] in Schweizer Franken umzurechnen und sodann ins Verhältnis zum steuerbaren Reingewinn zu setzen, um die korrekte Beteiligungsabzugsquote zu erhalten. Ein ähnliches Resultat kann auch erzielt werden, wenn Gestehungskosten und Gewinnsteuerwerte – abweichend von der HWP-Methode – zu historischen Kursen in Schweizer Franken geführt werden und der Veräusserungserlös zum Jahresdurchschnittskurs in Schweizer Franken umgerechnet wird. Damit wird zwar das Problem einer ungewollten Besteuerung von umrechnungskursbedingten Rückgängen der Gewinnsteuerwerte behoben, der erzielte Veräusserungsgewinn enthält jedoch weiterhin Kurseinflüsse aus der Umrechnung, welche nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens haben sollen.

2.3.3 Verdecktes Eigenkapital. Die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals erfolgt gestützt auf die Verkehrswerte der Aktiven [47]. Bei Fällen, wo eine im handelsrechtlichen Abschluss enthaltene positive *Umrechnungsdifferenz* (ganz oder teilweise) zu Eigenkapital umqualifiziert wurde (vorne 2.2.3) ist dem erforderlichen Mindesteigenkapital nicht das im handelsrechtlichen Abschluss ausgewiesene Eigenkapital, sondern das höhere Eigenkapital gemäss Steuerbilanz gegenüberzustellen. Die neue Rechtsprechung hat in diesem Bereich für die Steuerpflichtigen also insofern einen positiven Einfluss, als die zusätzliche Eigenkapitalkomponente «Reserve aus positiven *Umrechnungsdifferenzen*» beim vorhandenen Eigenkapital angerechnet werden muss. Bei negativen *Umrechnungsdifferenzen* weicht das steuerbare Eigenkapital vom handelsrechtlich ausgewiesenen Eigenkapital in der

Summe nicht ab (vorne 2.2.2), weshalb der Entscheid darauf keinen direkten Einfluss hat.

2.3.4 Kapitaleinlageprinzip. Aus dem Wortlaut des revidierten Art. 125 Abs. 3 DBG und des neuen Art. 5 Abs. 1^{bis} des *Verrechnungssteuergesetzes (VStG)* (beide treten per 1. Januar 2011 in Kraft), ist zu schliessen, dass das Kapitaleinlageprinzip nur dann zum Tragen kommt, wenn Einlagen offen erfolgen, in der Handelsbilanz verbucht und (separat) ausgewiesen sind [48]. Damit gilt beim Kapitaleinlageprinzip strikt das Massgeblichkeitsprinzip [49]. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Urteil stellt sich die Frage, ob direkt im Eigenkapital verbuchte *Umrechnungsdifferenzen* einen Einfluss auf die Höhe der steuerfrei rückzahlbaren Kapitaleinlagereserven haben.

Stellt man sich auf den Standpunkt, dass der Kapitaleinlagereserve bei einer Kapitaleinlage in ein Unternehmen mit Buchführung in funktionaler Fremdwährung nicht der Wert der Einlage in Fremdwährung, sondern stets deren Gegenwert im Zeitpunkt der Einlage in Schweizer Franken gutgeschrieben wird (entsprechend dem im Handelsregister eingetragenen Grundkapital), dürfen weder positive noch negative *Umrechnungsdifferenzen* die Höhe der steuerfrei rückzahlbaren Kapitaleinlagereserve beeinflussen. In diesem Fall ist bereits im handelsrechtlichen Abschluss sicherzustellen, dass die Kapitaleinlagereserve zu historischen Kursen fortgeführt wird.

Würde der Grundkapitalbezug in Art. 671 OR aufgegeben, könnte die Anknüpfung des Kapitaleinlageprinzips an die «Investitionstätigkeit» der Beteiligten (insbesondere bei Sacheinlage von Wirtschaftsgütern) auch so verstanden werden, dass den Beteiligten genau dasjenige Kapital steuerfrei zurückgegeben werden kann, welches sie ursprünglich eingelegt haben. Legt ein Aktionär ein Wirtschaftsgut ein, welches im Zeitpunkt der Einlage einen bestimmten Wert in funktionaler Fremdwährung hat, kann jederzeit genau dieser Wert in funktionaler Fremdwährung steuerfrei an die Aktionäre zurückgeführt werden. Bei dieser Betrachtungsweise wäre es sachgerecht, die mit dem eingelegten Wirtschaftsgut zusammenhängenden *Umrechnungsdifferenzen* der Kapitaleinlagereserve gutzuschreiben oder zu belasten. Zu beachten sind allerdings die Formvorschriften des separaten Ausweises in der Handelsbilanz. Weil bei einer direkten Abbildung der Bilanzkorrektur in der Steuererklärung nur die Abweichungen gegenüber dem handelsrechtlichen Abschluss gezeigt werden können, empfiehlt es sich, in diesem Fall eine

vollständige «Steuerbilanz» [50] aufzustellen, aus welcher hervorgeht, welche Teile der (positiven oder negativen) *Umrechnungsdifferenzen* der Kapitaleinlagereserve zuzuordnen sind.

2.3.5 Internationale Steuerauscheidung. Die Aktiven und Passiven sowie das Ergebnis von ausländischen Betriebsstätten sind in den handelsrechtlichen Abschlüssen von Schweizer Stammhäusern enthalten. Die Zurechnung von *Umrechnungsdifferenzen* zum inländischen Stammhaus oder zur ausländischen Betriebsstätte ist in Literatur und Praxis umstritten [51]. Bei einer Zurechnung der *Umrechnungsdifferenzen* zum Stammhaus hat das Urteil des Bundesgerichts keinen Einfluss auf die internationale Steuerauscheidung. Es ist weder eine (anteilige) Ausscheidung von beim steuerbaren Gewinn aufgerechneten negativen *Umrechnungsdifferenzen* noch von (positiven oder negativen) Eigenkapitalbestandteilen aus *Umrechnungsdifferenzen* vorzunehmen.

Bei einer Zurechnung zur ausländischen Betriebsstätte [52] haben *Umrechnungsdifferenzen* demgegenüber einen Einfluss auf die internationale Steuerauscheidung und damit auch auf die in der Schweiz resultierende Steuerbelastung. In diesem Fall ist eine anteilige Ausscheidung ins Ausland von Aufrechnungen für negative *Umrechnungsdifferenzen* für Gewinnsteuerzwecke vorzunehmen. Gleiches gilt für positive oder negative Eigenkapitalelemente aus *Umrechnungsdifferenzen*.

2.3.6 Grundsteuern. Bei Unternehmen mit Grundstücken in Kantonen mit monistischem System bei der Grundstückgewinnsteuer (Art. 12 Abs. 4 Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) stellen sich zunächst ähnliche Probleme wie beim Beteiligungsabzug (vorne 2.3.2). Es ist eine sachgerechte Unterscheidung von Wertzuwachsge Gewinn und wieder eingebrachten Abschreibungen sicherzustellen, die möglichst frei von Wechselkurseinflüssen bleibt. Im Unterschied zur Situation beim Beteiligungsabzug dürften Investitionen in schweizerische Immobilien allerdings auch von Unternehmen mit Buchhaltung in funktionaler Fremdwährung normalerweise in Schweizer Franken vorgenommen werden, weshalb es sich hier aufdrängt, die Gewinnsteuerwerte und die Anschaffungskosten als fixe Schweizer-Franken-Beträge zu betrachten und den Buchwert in der Fremdwährungsbuchhaltung jeweils entsprechend anzupassen. Hierbei muss aber bedacht werden, dass es sich bei einem in der Schweiz belegenen Grundstück aus Sicht des in funktionaler Fremdwährung buchführenden Unternehmens um ein Aktivum in Fremd-

währung handelt. Die Anpassung des Buchwerts in der Fremdwährungsbuchhaltung hat deshalb im Lichte des Vorsichts- und Imparitätsprinzips zu erfolgen, weil es sich dabei gemäss Definition des Bundesgerichts nicht um *Umrechnungs-*, sondern um *Kursdifferenzen* handelt.

2.3.7 *Umstrukturierungen*. In diesem Bereich ist die Tragweite des Entscheids kaum abzuschätzen und bedarf einer einlässlichen separaten Untersuchung. Offensichtlich ist, dass diejenigen steuerneutralen Umstrukturierungsvorgänge i. S. v. Art. 61 DBG direkt betroffen sein werden, welche zu Veränderungen bzw. Verschiebungen im Eigenkapital füh-

«Es stellt sich weiterhin die Frage, wie die Umrechnung in Schweizer Franken konkret vorzunehmen sei.»

ren. Dies ist jedenfalls bei der Spaltung der Fall. Aber auch Tochterausgliederungen oder Vermögensübertragungen im Konzern können betroffen sein, zumindest wenn sie nicht als Verkaufstransaktionen ausgestaltet werden, sondern zu Lasten des Eigenkapitals erfolgen. Selbst bei Fusionen dürften sich gewisse Fragen stellen. Eine undifferenzierte Einbuchung eines Nettoaktivenüberschusses als Fusionsagio bei der übernehmenden Gesellschaft könnte bewirken, dass eine sich ggf. im Eigenkapital der übertragenden Gesellschaft befindende Reserve für positive *Umrechnungsdifferenzen* verloren geht, was bei einer späteren Liquidation zu Erklärungsbedarf oder gar Beweisnotstand führt.

Um derart komplexen Problemen auszuweichen, böte sich an, bei steuerneutralen Umstrukturierungen von Unternehmen mit Buchführung in funktionaler Fremdwährung nicht auf die steuerlichen Buchwerte in Schweizer Franken, sondern auf diejenigen in der funktionalen Währung abzustellen.

2.3.8 *Liquidation*. Bei einer Liquidation wird eine im handelsrechtlichen Abschluss nach der HWP-Methode ggf. vorhandene Rückstellung für positive *Umrechnungsdifferenzen* normalerweise erfolgswirksam aufgelöst. Die bisher zurückgestellten positiven *Umrechnungsdifferenzen* werden damit nachträglich erfolgswirksam. Im Umfang, in dem das Eigenkapital der steuerlichen Handelsbilanz eine Reserve für positive *Umrechnungsdifferenzen* enthält (vgl. vorne 2.2.3), wurde die Bildung der Rückstellung steuerlich nicht anerkannt, d. h. in diesem Umfang existiert die Rückstellung steuerlich nicht. Aus diesem Grund, und damit die Steuerneutralität nach dem 1. Oktober 2009 entstandenen *Umrechnungsdifferenzen* gewährleistet ist, muss bei solchen Fällen steuer-

lich ein zusätzlicher Abzug im Umfang der Reserve für positive *Umrechnungsdifferenzen* zugelassen werden.

3. STEUERLICHE IMPLIKATIONEN DE LEGE FERENDA

Der Entwurf zum neuen Rechnungslegungsrecht sieht die Buchführung in Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlichen Währung vor (Art. 957 a Abs. 4 E-OR), wobei die Werte bei der Rechnungslegung im Interesse Dritter zusätzlich in Landeswährung anzugeben sind (Art. 958 d Abs. 3 E-OR). Die Jahresrechnung in Schweizer Franken soll auch für die Steuerbemessung massgebend sein [53].

Zunächst ist klar, dass sich keine *Umrechnungsdifferenzen* im vom Bundesgericht definierten Sinn mehr ergeben, wenn die Funktionswährung der Präsentationswährung entspricht. Materiell dürfte das aber die Probleme nicht beseitigen, wenn für die Steuerbemessung auf die (umgerechneten) Werte in Schweizer Franken abgestellt wird. Es stellt sich weiterhin die Frage, wie die Umrechnung in Schweizer Franken konkret vorzunehmen sei [54]. Gelöst würde diese Problematik hingegen, wenn Unternehmen mit Buchführung in funktionaler Fremdwährung auch ihre gesamte Steuererklärung auf der Basis ihrer handelsrechtlichen Abschlüsse in Fremdwährung vorzunehmen hätten. Sinnvollerweise müsste dann allerdings auch die Veranlagung in Fremdwährung erfolgen, d. h. der Steuerpflichtige würde basierend auf seinen Steuerfaktoren in Fremdwährung einen Steuerbetrag in Rechnung gestellt erhalten, der erst als solcher in Schweizer Franken umgerechnet würde. Das wiederum setzt voraus, dass die steuerrechtlichen Grundlagen zur Bestimmung der Umrechnungskurse geschaffen werden.

4. DIE MORAL VON DER GESCHICHTE

Der geneigte Leser, der bis an diese Stelle durchgehalten hat, möge jetzt zum Untertitel zurückkehren: «Ein klarer Entscheid des Bundesgerichts stiftet Verwirrung» – quod erat demonstrandum!

Die steuerlichen Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids sind trotz des doch bereits stattlichen Umfangs dieses Aufsatzes keineswegs ausgelotet, und viele unabhängig davon bereits bestehende Probleme wurden an die Oberfläche gespült. Auf die Bereiche des Umstrukturierungsrechts und des Kapitaleinlageprinzips konnte nur hingewiesen werden, Übergangsfragen (Übergang der Buchführung von funktionaler Fremd- in Landeswährung und umgekehrt, Wechsel der funktionalen Fremdwährung) wurden gar nicht angesprochen, und die Aktienrechtsreform wurde lediglich gestreift. Diesbezüglich fragt sich sogar, ob vor einem solchen Hintergrund nicht nochmals über die Bücher gegangen werden müsste. Die Arbeit ist jedenfalls noch längst nicht getan.

Anmerkungen: 1) StE 2010 B. 72.11 Nr. 17; ASA 78 (2009/2010), S. 495 ff.; vgl. dazu die Kommentare von Kocher Martin, Fremdwährungsaspekte im schweizerischen Steuerrecht, ASA 78 (2009/2010), S. 473 ff. sowie Oesterhelt Stefan/Grüninger Harold, Steuerrechtliche Entwicklungen (insbesondere im Jahr 2009), SZW 2010, S. 48 ff. 2) Zu den

diversen Gründen, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht für eine Buchhaltung in Fremdwährung sprechen können und zu den sich daraus ergebenden Implikationen für das Rechnungswesen vgl. Schill Philipp, Buchführung in Euro?, ST 2008/4, S. 221 ff. 3) Als Metapher aus der Botanik entlehnt: Auflösung der Blüte einer Pflanze durch Umwand-

lung der Blütenorgane in grüne Blätter. 4) Amtl. Bull Nr. 2001 537. 5) Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, BBl 2008 S. 1589 (nachfolgend «Botschaft»). 6) So in der Terminologie des Bundesgerichtes; technisch: IAS 21.39. 7) Vgl. dazu sowie zu weiteren Fremdwährungsaspekten – auch im Zusammenhang mit den transaktionsbezoge-

nen Steuerarten – die umfassende Aufarbeitung des Themas bei Kocher Martin, a. a. O. Anm. 1, S. 457 ff. **8)** HWP 2009 Band 1, Teil IV, Ziff. 6.1.2.3, S. 148. **9)** Art. 680 Abs. 2 OR (das statutarische Aktienkapital ist in Landeswährung festgelegt, wird es gemäss Art. 622 Abs. 4 E-OR auch bleiben und darf nur im gesetzlich vorgesehenen Verfahren herabgesetzt und deswegen nicht durch blosser Umrechnung verkürzt werden), Art. 671 OR (die nicht ausschüttungs- bzw. rückzahlungsfähige allgemeine Reserve bestimmt sich – wegen Bezugnahme auf das Aktienkapital – nach historischen Kursen), Art. 659 und 659a in Verbindung mit Art. 671a OR (die Reserve für eigene Aktien bestimmt sich – ebenfalls wegen Bezugnahme auf das Aktienkapital – nach historischen Kursen), Art. 725 OR (Unterbilanz und Überschuldung messen sich am Aktienkapital in Landeswährung). Historische Kurse sind auch den Art. 670 und 671b OR zugrunde zu legen. **10)** Art. 960 Abs. 2 OR sowie Art. 664 ff. OR. Die Durchbrechung des Niederwertprinzips könnte vermieden werden, wenn die Umrechnung des Fremdwährungsabschlusses in Schweizer Franken nach der sog. Zeitbezugs-methode vorgenommen würde. Im Sinne einer pragmatischen Vereinfachung wird in der Literatur zum Rechnungswesen vorgeschlagen, diese aufwendige Methode u. a. insofern aufzuweichen, als dass das Niederwertprinzip nur bei wesentlichen Bilanzposten beachtet wird (Schill Philipp, a. a. O. Anm. 2, S. 224). Analog könnte diesem Problem auch bei der Umrechnung gemäss neuer Rechtsprechung begegnet werden. **11)** Nach der Umrechnungsmethode des HWP können sich unzulässige Aufwertungen durch Währungsschwankungen zwar ebenfalls ergeben, durch die Rückstellung von (unrealisierten) positiven *Umrechnungsdifferenzen* werden diese jedoch im Rahmen einer Sammelbuchung für die *Umrechnungsdifferenzen* – zumindest insgesamt – wieder neutralisiert. Freilich können sich nach der HWP-Methode auch indirekte (Über-)Abschreibungen ergeben. Aufgrund der Erfolgsneutralität der *Umrechnungsdifferenzen* sind diese aber immerhin nicht steuerwirksam. **12)** Vgl. dazu BSK BBG-Giovanni Biagini/Stephan Haag, Art. 23 N 39. **13)** Zu diversen rechnungslegungsrechtlichen Implikationen vgl. Oesterhelt Stefan/Grüninger Harold, a. a. O. Anm. 1, S. 50. **14)** Für die Beurteilung von im schweizerischen Buchführungsrecht nicht explizit geregelten Fragen und insbesondere auch bei Anwendung der IFRS in der Literatur mitunter jedoch als Informationsquelle und Auslegungsinstrument eingestuft (Glauser Pierre-Marie, IFRS et droit fiscal, ASA 74 (2005/2006), S. 529 ff.). Kritisch zu «Teillanleihen» bei den IFRS für schweizerische Buchführungszwecke: Böckli Peter, Das neue OR-Rechnungslegungsrecht, ST 2010/4, S. 160 ff.). **15)** Z. B. VGer ZH, RB 2002 Nr. 106; ebenso: BSK DBG-Brülisauer Peter/Poltera Flurin, Art. 58 N 39 m. w. H. und Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Meuter Hans Ulrich, Handkommentar zum DBG, Art. 58 N 6. **16)** A. M. Locher Peter, DBG-Kommentar II. Teil, Art. 58 N 16, der diese «Interventionschwelle» als zu hoch erachtet. **17)** Frei übersetzt ins Englische: «Generally Accepted Accounting Principles – GAAP» (Fachwörterbuch Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch, Rechnungslegung, Steuern, Bankwesen, EDW, Arthur Andersen (Hrsg.), Stuttgart 1996, S. 162, was insofern irreführend ist, als dass darunter im untechnischen Sprachgebrauch einfach ausländische Rechnungslegungsgrundsätze verstanden werden. **18)** *Umrechnungsdifferenzen* im vom Bundesgericht definierten Sinn entstehen dann jedenfalls keine mehr. **19)** Vgl. dazu auch Oesterhelt Stefan/Grüninger Harold, a. a. O. Anm. 1, S. 49. **20)** Solche Konten werden

z. B. als «Währungsschwankungsreserve» bezeichnet. **21)** Alle Aktiengesellschaften waren zwingend der Revisionspflicht unterstellt, und die meisten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Auslandsbezug (bei denen sich die Frage der Buchführung in ausländischer Funktionalwährung klassischerweise stellt) haben sich einer freiwilligen Prüfung unterzogen (jedenfalls diejenigen, die in internationale Konzerne eingebunden waren). **22)** Vgl. dazu und zum folgenden auch Kocher Martin, a. a. O. Anm. 1, S. 477 f. **23)** Zwar sind inländische Betriebsstätten gestützt auf Art. 935 Abs. 2 OR unter Umständen verpflichtet, sich im schweizerischen Handelsregister als Zweigniederlassungen eintragen zu lassen, in der Literatur wird jedoch verschiedentlich die Auffassung vertreten, die mit der Eintragungspflicht verknüpfte Buchführungspflicht gemäss Art. 957 OR erstrecke sich nicht auf das Führen einer eigentlichen Filialbuchhaltung, welche den schweizerischen Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung i. S. v. von Art. 957 ff. OR (sowie Art. 662 ff. OR) entspricht (Zimmermann Philippe/Walti-Rhiner Damaris, Aufbewahren von Geschäftsbüchern, ST 2004/10, S. 868, und BSK OR II-Neuhaus Markus/Steiger Erik, Art. 957 N 53 m. w. H.; vgl. auch Brülisauer Peter, Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte im internationalen Steuerrecht, Bern/Stuttgart/Wien 2006, S. 256 m. H. a. verschiedene Bundesgerichtsentscheide). **24)** In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Betriebsstätten und Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen in ihren Betriebsstättenabschlüssen häufig kein eigentliches Eigenkapital führen, welches zu historischen Kursen umzurechnen wäre. Die verbuchten *Umrechnungsdifferenzen* beschränken sich in diesen Fällen deshalb auf den Effekt aus der Anwendung von unterschiedlichen Wechselkursen für die Umrechnung von Bilanz und Erfolgsrechnungspositionen, während der Effekt (der im Regelfall den weitaus grösseren Einfluss hat) aus der Differenz zwischen dem zu Stichtagskursen umgerechneten Netto-Aktivenüberschuss und dem zu historischen Kursen umgerechneten Eigenkapitalpositionen unberücksichtigt bleibt. **25)** Dies obwohl der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung in diesen Fällen nicht anwendbar ist. Nur eine vom zuständigen Organ genehmigte Handelsbilanz kann für Steuerzwecke eine bindende Wirkung entfalten (Reich Markus, Die Realisation stiller Reserven im Bilanzsteuerrecht, Zürich 1983, S. 41 sowie Altorfer Jürg B., Abschreibungen auf Aktiven des Anlagevermögens aus steuerlicher Sicht, Zürich 1992, S. 36). **26)** Gl. M. Kocher Martin, a. a. O. Anm. 1, S. 478. **27)** Anfechtungsobjekt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten waren in casu ausschliesslich die Veranlagungsverfügungen für die direkte Bundessteuer. Im Sinne der «vertikalen Harmonisierung» kann jedoch der Standpunkt vertreten werden, dass der Entscheid auch für die harmonisierten Kantons- und Gemeindesteuern unmittelbar verbindlich ist (Kocher Martin, a. a. O. Anm. 1, S. 477 f. m. w. H.). **28)** Z. B. Zug und St. Gallen. **29)** So namentlich Genf (vgl. den Beitrag von Mühlemann Marco/Revaz Marie-Hélène in, Ernst & Young Tax News März 2010, http://www2.eycom.ch/publications/items/tax_news/20100319_taxnews/201001_ey_tax_news_d.pdf, besucht am 30. April 2010). **30)** Vgl. bspw. die Mitteilung von KPMG Tax Management Services unter: http://www.kpmg.ch/docs/TMS1006_FS_Tax-Treatment-of-Foreign-Exchange-Effects_EN_200110.pdf, besucht am 29. April 2010. **31)** Ein solches Bestreben könnte durch die stete Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber den Währungen unserer wichtigsten Handelspartner (v. a.

EUR und USD) über die letzten Jahre motiviert sein. **32)** Der Vorentwurf der Rechnungslegungsreform von 2005 hatte eine solche «umgekehrte Massgeblichkeit» explizit einführen wollen, der Vorschlag scheiterte jedoch zu Recht (Böckli Peter, a. a. O. Anm. 14, S. 172). **33)** Locher Peter, a. a. O. Anm. 16, Art. 58 N 11 mit zahlreichen Nachweisen aus Literatur und Judikatur. **34)** Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Meuter Hans Ulrich, a. a. O. Anm. 15, Art. 58 N 51. Eine Pflicht zur Vornahme von Bilanzkorrekturen von Amtes wegen soll jedoch nur bestehen, wenn die Bilanzansätze offensichtlich falsch sind (Reich Markus, a. a. O. Anm. 24, S. 119). **35)** Berger Markus, Probleme der Bilanzberichtigung, ASA 70 (2001/2002), S. 541 m. w. H. **36)** Unternehmen, die gleichzeitig einen Abschluss nach internationalem Standard (insbesondere IFRS oder US GAAP) erstellen, müssten in diesem Fall wohl eine Steuerrisikoprüfung bilden (Mühlemann Marco/Revaz Marie-Hélène, a. a. O. Anm. 29). **37)** Im folgenden wird davon ausgegangen, dass die Steuererklärung auf einem Abschluss basiert, welcher der HWP-Methode folgt. **38)** Z. B. unter «weitere Aufrechnungen» mit einer entsprechenden Bemerkung, oder unter dem Titel «der Erfolgsrechnung belastete, steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen». **39)** Z. B. bezeichnet als «versteuerte stille Reserve aus Aufrechnung von negativen *Umrechnungsdifferenzen*». **40)** Z. B. bezeichnet als «Abzug für negative *Umrechnungsdifferenzen*». **41)** Z. B. unter dem Titel «nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen für positive *Umrechnungsdifferenzen*». **42)** Z. B. unter «weitere Abzüge» mit entsprechender Bemerkung oder unter dem Titel «der Erfolgsrechnung gutgeschriebene, nicht steuerbare Erträge». **43)** Dieser Vorgang könnte auch in drei Positionen gezeigt werden. Da sich aber die «versteuerte stille Reserve» aus der Aufrechnung für die geschäftsmässig nicht begründete Rückstellung (positiv) und für den zusätzlichen Abzug (negativ) aufheben, resultiert aus hier insgesamt keine als Gewinn versteuerte stille Reserve. Dass die *Umrechnungsdifferenz* eine separate Position des Eigenkapitals ist, wird durch die Aufrechnung (Umqualifizierung) der Rückstellung im Eigenkapital gezeigt. Insofern wäre eine solche Darstellungsweise nur unnötig kompliziert, weil kein informativer Mehrwert generiert wird. **44)** Gl. M. Oesterhelt Stefan/Grüninger Harold, a. a. O. Anm. 1, S. 51. **45)** Diese Problematik bestand auch schon vor der neuen Rechtsprechung. **46)** Es handelt sich um eine aus der Erfolgsrechnung abgeleitete Position. **47)** Vgl. KS-ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997. **48)** Im geltenden Rechnungslegungsrecht z. B. durch geeignete Detaillierung der «allgemeinen Reserve» (Altorfer Jürg/Altorfer Jürg B., Das Kapitaleinlageprinzip (1. Teil), ST 2009/4, S. 274). **49)** Wobei bei verdeckten Einlagen durch nachträgliche buchhalterische Massnahmen jedoch ebenfalls eine Qualifikation für das Kapitaleinlageprinzip erreicht werden kann (Altorfer Jürg/Altorfer Jürg B., Das Kapitaleinlageprinzip (2. Teil), ST 2009/5, S. 309 f.). **50)** Es handelt sich nicht um eine eigentliche Steuerbilanz im herkömmlichen Sinn, sondern um die «für Steuerzwecke korrekte Handelsbilanz». **51)** Dazu ausführlich: Brülisauer Peter, a. a. O. Anm. 23, S. 268 ff. **52)** In der Literatur wird das Versuchsrechnungsprinzip als Begründung angeführt: *Umrechnungsdifferenzen* ständen in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Existenz der ausländischen Betriebsstätte (Brülisauer Peter, a. a. O. Anm. 23, S. 274). **53)** Botschaft, S. 1703. **54)** Vgl. dazu bereits Rötthlisberger René/Pflüger-Niggli Sarah, Steueraspekte gemäss Entwurf zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht, ST 2008/6–7, S. 478 f.